

**Landgericht Kassel
10. Zivilkammer**

Aktenzeichen:
10 O 323/22



Beschluss

In dem Verfahren auf Auskunft gemäß § 21 Abs. 2 TTDSG

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin
Geschäftszeichen:

gegen

kununu GmbH, vertreten durch die

- Beteiligte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht den Richter am Landgericht und die Richterin am
13.06.2022

beschlossen:

1. Der Beteiligten wird gestattet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die Bestands- und Nutzungsdaten zu der auf der Plattform www.kununu.com bestehenden Bewertung, vormals abrufbar unter der URL

und wie nachstehend wiedergegeben:

durch Angabe folgender gespeicherter Daten: Name und E-Mail-Adresse des Nutzers.

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist ein im Jahre _____ gegründetes _____ mit inzwischen knapp _____ . Ihr Unternehmen beschäftigt sich mit dem _____ In Ihrem Online-Shop unter der Domain _____ bietet sie in Deutschland und Europa die Produkte an Endkunden und Firmen an. Zu ihrem Sortiment gehören vorwiegend _____ Die Antragstellerin ist seit nach dem _____ zertifiziert.

Die Beteiligte mit Sitz in Wien betreibt unter der Domain „kununu.com“ ein Internetportal zur Bewertung von Arbeitgebern.

Am _____ erlangte die Antragstellerin Kenntnis von der untenstehenden auf dem Portal der Beteiligten unter der Überschrift „Statt in fake Bewertungen zu investieren sollten Mitarbeiter*innen fair bezahlt werden“ veröffentlichten negativen Bewertung.

Mit Schreiben vom _____ und E-Mail vom _____ beanstandete sie die Bewertung gegenüber der Beteiligten, die mit E-Mail vom _____ weitere Informationen erbat und mitteilte, sie könne nur Textpassagen beanstanden, die von der Antragstellerin auch ordentlich begründet seien.

Mit anwaltlichem Schreiben vom _____ mahnte die Antragstellerin die Beteiligte ab und forderte sie zur Löschung der Bewertung und Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Die Beteiligte teilte daraufhin mit E-Mail vom _____ mit, dass sie die streitgegenständliche Bewertung vorerst deaktivieren werde und diese deaktiviert bleibe, sofern der Rezensent/in der Beteiligten keine Tätigkeitsnachweise zukommen lasse (vgl. Anlage ASt. 8).

Die Bewertung ist seitdem nicht mehr abrufbar.

Mit dem am _____ eingegangenen und der Beteiligten am _____ zugestellten Antrag begehrt die Antragstellerin, die den Tatbestand der Kreditgefährdung nach § 187 Abs. 3 StGB und einen Eingriff in das Unternehmerpersönlichkeitsrecht gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG erfüllt sieht, Auskunft gemäß § 21 Abs. 2 TTDSG.

Die Antragstellerin beantragt, anzuordnen:

Der Beteiligten wird gestattet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die Bestands- und Nutzungsdaten zu der auf der Plattform www.kununu.com bestehenden Bewertung, vormals abrufbar unter der URL _____

und wie nachstehend wiedergegeben:

■
■

durch Angabe folgender gespeicherter Daten: IP-Adressen, die dem Nutzer zugewiesen waren, als er die Bewertung abgab, nebst genauen Zeitpunkt des Hochladens unter Angabe des Datums und der Uhrzeit inklusive Minuten, Sekunden und Zeitzone, Name des Nutzers, E-Mail-Adresse des Nutzers.

Die Beteiligte

ist dem Antrag entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Dem Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu entsprechen; im Übrigen ist er zurückzuweisen.

1.) Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Kassel ist gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO begründet. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 21 Abs. 3 S. 4 TTDSG, die sachliche Zuständigkeit ist gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 TTDSG begründet. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

2.) Der Antrag ist auch überwiegend begründet. Der Beteiligten ist gemäß § 21 Abs. 2 TTDSG zu gestatten, Auskunft über Namen und E-Mail-Adresse des Nutzers zu erteilen; der weitergehende Antrag auch auf Erteilung von Auskunft über die IP-Adresse ist zurückzuweisen.

Im Einzelnen:

a.) Nach § 21 Abs. 2 TTDSG darf der Anbieter von Telemedien Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 10a Abs. 1 TMG oder § 1 Abs. 3 NetzDG erfasst werden, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet. Bedenken an der Vereinbarkeit der Vorschrift mit der DSGVO bestehen nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 24.09.2019 – VI ZB 39/18, DE:BGH:2019:240919BVIZB39.10.0, Rdn. 40; OLG Schleswig, Beschl. v. 23.03.2022, 9 Wx 23/21, DE:OLGSH:2022:0323.9WX23.21.00, Rdn. 45).

b.) Die Beteiligte ist Anbieterin von Telemedien im Sinne des § 21 Abs. 2 TTDSG. Dies sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 TTDSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht als Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 TKG, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind. Dazu gehört auch der von der Beteiligten angebotene Internetdienst zur Bewertung von Arbeitgebern.

c.) Die Auskunftserteilung ist im Sinne des § 21 Abs. 2 TTDSG wegen Verletzung absolut geschützter Rechte der Antragstellerin aufgrund rechtswidriger Inhalte erforderlich. Durch den Inhalt der streitbefangenen Bewertung werden das Unternehmerpersönlichkeitsrecht der Antragstellerin und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, mithin

absolut geschützte Rechte im Sinne des § 21 Abs. 2 TTDSG (vgl. OLG Celle CR 2022, 62, 63; OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2020 – 13 W 80/20, DE:OLGCE:2020:1207.13W80.20.00, juris-Rdn. 15, jeweils zur Vorgängervorschrift § 14 Abs. 3 TMG) im Sinne des § 187 Alt. 3 StGB rechtswidrig verletzt.

Die dargestellten Äußerungen erfüllen den Tatbestand der Kreditgefährdung nach § 187 Alt. 3 StGB. Als Tatsachenbehauptung einzustufen sind auch auf Werturteilen beruhende Äußerungen, wenn und soweit – wie hier – bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (BGH NJW 1992, 1316). Einschränkungen einer auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbaren Aussage sind unerheblich, wenn sie so zurückhaltend sind, dass sie unbefangene Dritte nicht davon abhalten können, die Äußerung als endgültig zu verstehen (vgl. BGH JZ 1997, 785).

Die Äußerungen sind geeignet, den Kredit der Antragstellerin zu gefährden, denn sie sind geeignet, die Antragstellerin bei ihren Kunden in ein schlechtes Licht zu rücken und untergraben das Vertrauen in deren Fähigkeit oder Bereitschaft, nach außen kommunizierte zentrale Werte ihrer Unternehmenspolitik auch tatsächlich umzusetzen.

§ 187 Alt. 3 StGB bezweckt auch den Schutz von juristischen Personen und Wirtschaftsunternehmen. Insoweit ist auch unerheblich, dass § 187 Alt. 3 StGB das Vermögen und nicht die verletzte absoluten Rechte der Antragstellerin schützt, denn einen entsprechenden funktionalen Zusammenhang setzt § 21 Abs. 2 TTDSG nicht voraus (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2020 – 13 W 80/20, DE:OLGCE:2020:1207.13W80.20.00, juris-Rdn. 14, zur Vorgängervorschrift § 14 Abs. 3 TMG).

d.) Diese Rechtsverletzungen stehen zur Überzeugung des Gerichtes gemäß § 37 Abs. 1 FamFG fest. Die Antragstellerin hat den Sachverhalt durch die eingereichten Unterlagen belegt. Die Beteiligte ist den von der Antragstellerin dargelegten und belegten Umständen in tatsächlicher Hinsicht nicht entgegengetreten, sondern hat diesen in ihrem Schriftsatz vom 08.06.2022 wie auch bereits in dem vorgerichtlichen Schriftverkehr im Wesentlichen lediglich abweichend rechtlich gewürdigt. Die Kammer legt den von der Antragstellerin dargelegten Sachverhalt damit ihrer Überzeugungsbildung nach § 37 Abs. 1 FamFG zugrunde. Nach § 27 Abs. 1 FamFG trifft die Beteiligten – worauf die Beteiligte mit Verfügung vom 14.03.21022 hingewiesen worden ist – eine Obliegenheit zur Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes. Unabhängig davon, ob die Diensteanbieterin insoweit eine Darlegungslast im prozessrechtlichen Sinne trifft, ist von ihr jedenfalls zu verlangen, dass sie Zweifel konkret benennt, soweit dies möglich ist, ohne hierdurch die Identität des Nutzers aufzudecken. Hierzu wäre sie grundsätzlich auch in der Lage, weil sie aufgrund ihrer materiellen Prüfpflicht ohnehin gehalten ist, vom Bewertenden zusätzliche Angaben und ggf. Belege für die Richtigkeit der in Frage stehenden Tatsachenbehauptungen zu verlangen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2016, VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855, 860 Rdn. 48; OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2020, 13 W 80/20, DE:OLGCE:2020:1207.13W80.20.00, Rdn. 18).

e.) Ein Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der begehrten Auskunft aus § 242 BGB besteht. Der Antrag nach § 21 Abs. 2 TTDSG ist nur begründet, wenn ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft gegeben ist (vgl. BGH, Beschl. v. 19.04.2012, I ZB 80/11, NJW 2012, 2958). Im Rahmen der Prüfung ist eine Abwägung der betroffenen Rechte des Rechtsinhabers, des Auskunftspflichtigen und der Nutzer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen (vgl. Jensen/Moos in Forgó/Helfrich/Schneider, Rdn. 39 unter Verweis auf BGH v. 19.04.2012, I ZB 80/11). Im Streitfall ist ein Auskunftsanspruch der Antragstellerin aus § 242 BGB begründet. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben besteht eine Auskunftspflicht bei jedem Rechtsverhältnis, dessen Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchsetzung seines Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht in zumutbarer Weise selbst beschaffen kann und der Verpflichtete unschwer, d.h. ohne unbillig belastet zu sein, die zur

Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu geben vermag (BGH; GRUR 2021, 470, 473 – YouTube Drittauskunft II). Die Beteiligte ist nach Art. 17 DSGVO gegenüber der Antragstellerin zur Auslistung der in Rede stehenden Bewertung verpflichtet gewesen.

Die durch Art. 17 DSGVO zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten begründete Rechtsbeziehung ist taugliche Grundlage für einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB. Nicht erforderlich ist, dass die Beteiligte für die Rechtsverletzung des Nutzers auch als Täter oder Störer haftet. Denn besteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Anspruchstellerin und der Beteiligten und eine aus diesem fließende Unsicherheit, ist ein Anspruch auf Auskunftserteilung auch dann gegeben, wenn nicht der Inanspruchgenommene, sondern ein Dritter Schuldner des Hauptanspruchs ist, dessen Durchsetzung der Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung ermöglichen soll (BGH NJW 2017, 2755, 2756 f., Rdn. 13).

Die erforderliche Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus. Die Auskunft ist erforderlich, damit die Antragstellerin ihre Rechte gegenüber dem ihr unbekanntem Nutzer geltend machen kann. Da sie dessen Namen und Kontaktdaten nicht kennt und auch nicht anders als durch Auskunft der Beteiligten ermitteln kann, ist sie auf die Auskunft der Beteiligten angewiesen. Die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten, die ihren Nutzern Anonymität gewährleisten will und durch die Herausgabe der Daten auch wirtschaftliche Nachteile erleiden kann, müssen bei Abwägung aller Umstände im Gesamtkontext dahinter zurücktreten. Bei den in Rede stehenden Bewertungen handelt es sich um schwere Rechtsgutsverletzungen, welche das Unternehmerpersönlichkeit der Antragstellerin und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb erheblich beeinträchtigen. Die Antragstellerin wird als Heuchlerin dargestellt, die die nach außen dargestellten und auch zertifizierten Werte des Unternehmens wie eine diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, keine überlangen Arbeitszeiten, eine gerechte Entlohnung sowie das Verbot von grober und inhumaner Behandlung nach innen nicht umsetzt, ihre Arbeitnehmer unfair behandelt und ein toxisches Arbeitsklima schafft. Die Bewertung ist in der Gesamtschau geeignet, den Kredit der Antragstellerin, die ihre Produkte gerade als fair und ökologisch hergestellt vertreibt, erheblich zu schädigen. Insoweit ist auch unerheblich, dass die streitgegenständliche Bewertung nicht mehr im Netz verfügbar ist, weil die Beteiligte diese deaktiviert hat. Die Bewertung war eine nicht nur unerhebliche Zeit – zumindest während der Korrespondenz der Antragstellerin mit der Beteiligten – auf der Plattform der Beteiligten und damit in einer erheblichen Breitenwirkung abrufbar. Die Deaktivierung hat lediglich zur Folge, dass die Bewertung künftig nicht mehr durch Dritte einsehbar ist. Einfluss auf Ansprüche der Antragstellerin gegen den Nutzer wegen der bereits eingetretenen erheblichen Rechtsverletzung hat dies nicht.

f.) Der Beteiligten ist die Auskunft über Namen und E-Mail-Adresse des Nutzers zu gestatten; ein Anspruch auch auf Auskunft über die (dynamische) IP-Adresse aus § 21 Abs. 2 TTDSG besteht nicht.

Der Anspruch aus § 21 Abs. 2 TTDSG umfasst nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift lediglich die „Bestandsdaten“. Dies sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von Telemedien und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich ist. Dazu gehören Name und E-Mail-Adresse des Nutzers, nicht aber die (dynamische) IP-Adresse, von der aus die Inhalte hochgeladen wurden, nebst den zugehörigen Daten zur zeitlichen Eingrenzung der Nutzung (Zeitpunkt des Hochladens unter Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie der Zeitzone). Bei Letzteren handelt es sich nicht um Bestandsdaten, sondern um Nutzungsdaten im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG, wonach Nutzungsdaten die personenbezogenen Daten eines Nutzers von Telemedien, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Einer Einbeziehung auch solcher Daten in den Anwendungsbereich des § 21 Abs. 2 TTDSG im Wege der erweiternden Auslegung steht der ausdrückliche Wortlaut der Vorschrift entgegen, die sich im Unterschied zu der bisherigen Regelung nur auf „Bestandsdaten“ bezieht, entgegen (vgl. OLG Schleswig, MDR 2022, 480). Die Kammer

übersieht nicht, dass die Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Nutzer durch die Beschränkung der Auskunft auf Bestandsdaten erschwert sein mag, weil der Nachweis der Rechtsverletzung ohne Bekanntgabe der Nutzungsdaten erschwert oder unmöglich sein kann. Eingriffe in den Schutz von Nutzungsdaten können angesichts der erheblich unterschiedlichen Ausgestaltung von Telemediendiensten im Hinblick auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG anderen, höheren Anforderungen unterliegen. Eine an Art. 10 Abs. 1 GG zu messende Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern mit hervorgehobenem Gewicht dienen (BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, ZD 2020, 580, LS 4). Dies setzt § 21 Abs. 2 TTDSG – im Unterschied zu § 101 Abs. 9 UrhG – indes nicht voraus. Eine erweiternde Auslegung oder entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 2 TTDSG auch auf die Zuordnung dynamischer IP-Adressen und den Zeitpunkt der Abgabe der Bewertung ist nach alledem nicht zulässig. Insoweit ist auch unerheblich, dass es sich vorliegend – im konkreten Fall – um eine schwere Rechtsgutsverletzung handelt, da sich § 21 Abs. 2 TTDSG nach der legislatorischen Ausgestaltung auch in diesem Fall nur auf Bestandsdaten bezieht.

g.) Die Gestattung der Auskunft über Verkehrsdaten ist auch nicht auf anderer rechtlicher Grundlage zu erteilen. Die Voraussetzungen einer Auskunft auch über Nutzungs- bzw. Verkehrsdaten, etwa nach § 101 Abs. 9 UrhG, liegen im Streitfall nicht vor.

h.) Der Anspruch der Antragstellerin umfasst daher nicht die von ihr verlangte Auskunft über die beim Zugriff auf den Account genutzte IP-Adresse nebst genauen Zeitpunkts des Hochladens unter Angabe des Datums und der Uhrzeit inklusive Minuten, Sekunden und Zeitzone. Insoweit war der Antrag zurückzuweisen.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 3 S. 7 TTDSG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, 34117 Kassel, Frankfurter Straße 7.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Die Beschwerde ist ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands zulässig. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

Beglaubigt
Kassel, 27.06.2022

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle